Ein Lehrbrief der Meister des Schwartz und Schönfärber handwercks zu Chur 1746

∩h	i a lette en e	Crain
Uυ	jekttyp:	Group

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische

Geschichte, Landes- und Volkskunde

Band (Jahr): 1 (1896)

Heft 7

PDF erstellt am: 12.07.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Jahre setzte er auch zum ersten mal seinen vorhin erwähnten Beschluß in Vollziehung, indem er durch seinen Abschied die Gemeinden im Lungnez, Lavin, Tarasp und Avers als solche bezeichnete, die sich bei der Impfung im Jahre 1828 renitent bewiesen hätten.

1834 und 1835 trat wieder eine ziemlich ausgebreitete Seuche auf. Während mehrere Gemeinden damals von sich aus die Impfung verlangten und sich in den meisten Landesteilen große Bereitwilligkeit und Entgegenkommen zeigte, verharrten aber andere in ihrer Gleichzgültigkeit und Widersetzlichkeit, so Brigels, wo trot der herrschenden Seuche nur 8 Kinder geimpft wurden, Lungnez, wo alle, mit Ausenahme von drei Gemeinden, sich der Impfung widersetzen, und im Ganzen bloß 58 Kinder zur Impfung gebracht wurden, und Paspels, das, obgleich den ganzen Winter die Pocken herrschten, dennoch von der Impfung nichts wissen wollte.

Anläßlich dieser Epidemie wurden in unserm Kanton, soweit bekannt zum ersten mal, 1096 Individuen revacciniert. Dem Impfarzt
wurde dafür vom Großen Rate eine Gratisitation von fl. 250 zuerkannt, jedoch zugleich beschlossen, daß künftig, "wer wieder geimpft zu
werden verlangt, mag den Impfarzt selbst entschädigen." Die Wahrscheinlichkeit der Verschleppung der Blattern durch Vagantenkinder veranlaßte den Sanitätzrat zu dem Vorschlag, die Ausstellung oder Erneuerung von Duldungsscheinen an solche Leute von der Beibringung
von Impsbescheinigungen abhängig zu machen. Paspels wurde wegen
seiner Widersetlichkeit dem Gericht Ortenstein zur Bestrafung überwiesen, und als letzteres säumig war, erfolgte im Jahre 1837 die
wiederholte großrätliche Weisung an dasselbe, der erfolgten Aufsorderung unhinterstellige Folge zu leisten. (Schluß folgt.)

Ein Lehrbrief der Meister des Schwart und schönfärber handwercks zu Chur von 1746.

Wir Meister und Gesellen eines löblichen gefrehten Schwart und Schönfärber Handwerks alhier zu Chur in alter Hocher freher Rhätia gelegen, bekenen offentlich hiemit diesem Brief, wie das vor unß ersichinen ist der hoch und wohlgeachte Herr Junft= und dau Meister Jakob Fischer, Burger alhier zu Chur, vermeldende wasmaßen des Ehrengeachten Johan Aninell Conrad von Sils Sohn, namens

Conrad, ben Ihme ermeldtes Schwarkundschönfärber handwerch dren Jahr lang gelehrnet, und ausgelehrnet, Ihne auch umb das versprochene Lehraelt, zu autem Contento ausgericht und bezahlt, und sich in wehrender zeit ehrlichen, und redlichen verhalten, also die mäniglichen ab ihme ein autes vernügen trage — auch noch über seine ausgestandene Lehr Jahr noch ein halbes Jahr Gesellenweiß bei ihme gearbeitet: Als sehe derowegen gedachtes seines Lehrgesellens dienstfreundliches ersuchen an Ihne, Ihme deswegen glaubwürdigen urfundt mitzutheilen, damit er solchen, wo es die nothburft erfordere, aufzuweisen habe. Wann dann nun zeugnuß der Wahrheit, niemand soll abgeschlagen, sonder zugelassen werden, so sage und bekenne Er derowegen bor ung bei seinen guten Treien, ehren, und glauben, und so hoch jedem die wahrheit zu bekennen gebührt, daß ermeldeter Conrad Conrad ackachtes Schwark und Schönfärber handwerck, und allerlen farben, es sehe zu Wullenen oder leinenen Tuch, wie obgemeldt dren Jahr lang bei Ihme ehrlich, redlich und vollkommenlich, nach Lobl. handwercks Brauch ausgelehrnet, sene auch umb daß versprochene Lehrgelt wohl ausgericht und bezahlt, und sich in allem anderem wohlverhalten, als einem Ehrlichen Lehr= jungen gebührt, und wohl anstehet. Deswegen er dann vor uns, Ihne folder Lehr Jahren halber hiemit alliglichen wolle ledia gezellt und gesprochen haben, auch also ledig erkennt und gesprochen hat. dann ung ebenmasig nicht anderst bewußt, dann die er ermeltes handwerk als obsteht ehrlichen und redlichen wohlausgelernet, und sich auch in allem aufrecht erhalten, und solcher Lehr Jahren ledig gezelt. So gelanget berowegen an alle und jede, denen dieser Brief fürkommt, unser freundlich Bitten, und ersuchen, ihne gedachten Conrad Conrad in allem guten für befohlen zu haben, auch günstige fürderung, und guten geneigten willen zu erzeigen, daß begehren wir umb einen jeden gebühr nach wiederumb freundlich zu beschulden. Und deme zu Urkundt ist dieser Brief in unser aller nammen, auch von unserm wohlgedachten Hr. Zunftmeister und Baumeister Jakob Fischer Bittwegen mit des hochgeachten und wohl Edlen Herrn Vodestat Abundi Schwart, berzeit Obernzunftmeister einer Ehrs. und Lobl. Zunft der Schneider alhier zu Chur, eignem hierundgehendtem Infigel ofentlich verwahrt, doch Ihme und seinen Erben ohne schaden. So geben im Monath Oftobris, des Tausend Siebenhundert und 46ziasten Jahrs.